

M. = 1 : 5 000

3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
7. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 7);
8. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 8);
9. mit Wasserfahrzeugen an dem Ufer der Fulda oder den Inseln anlegt (§ 3 Nr. 9);
10. Modellflugzeuge und Drachen fliegen läßt (§ 3 Nr. 10);
11. Modellschiffe einsetzt (§ 3 Nr. 11);
12. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. die Jagd ausübt (§ 3 Nr. 15);
16. die Fischerei ausübt (§ 3 Nr. 16).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hess. Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 18. September 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

St.Anz. 41/1981 S. 1939

1160

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Speckswinkler Hutewald“ vom 18. September 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der „Speckswinkler Hutewald“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Speckswinkler Hutewald“ liegt in der Abteilung 8 des Interessentenwaldes in der Gemarkung Speckswinkel der Stadt Neustadt im Kreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 2,4 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus den als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

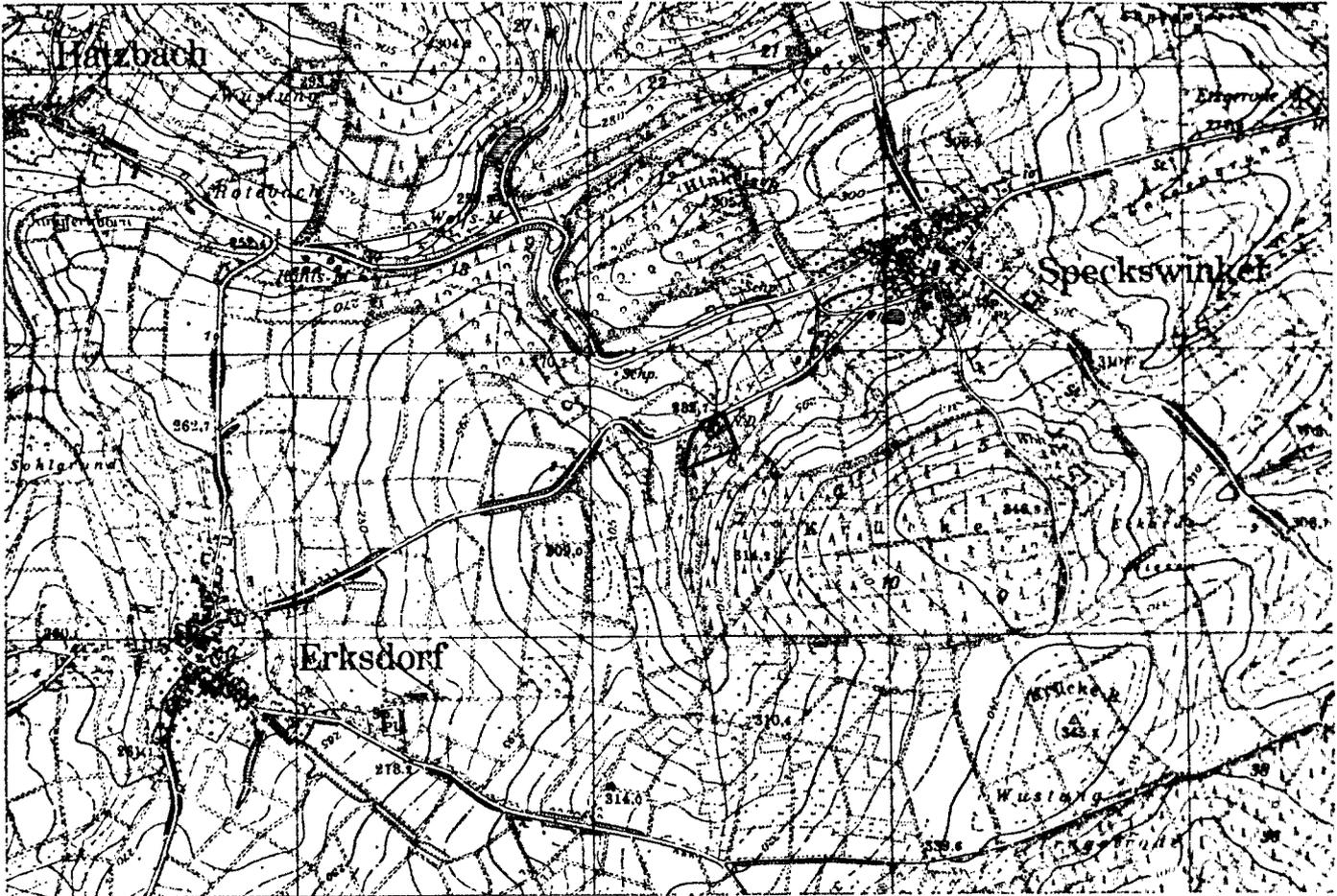
Gemarkung Speckswinkel, Flur 24, Flurstücke 5/1, 5/2 und 5/3.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2500 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 3500 Kassel, verwahrt. Ein Abdruck dieser Karte wird in Schwarzweiß mit veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den aus botanischer, mykologischer, ornithologischer und entomologischer Sicht wertvollen, urwüchsigen Hutewaldbestand mit sehr alten Buchen und Eichen in der Zerfallphase zu sichern und der natürlichen Entwicklung zu überlassen.



§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Gelände zu betreten;
8. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
9. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

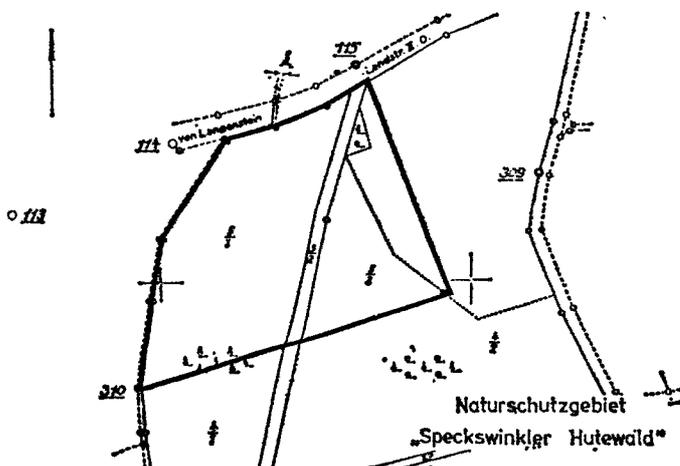
1. die Ausübung der Jagd;
2. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

In begründeten Einzelfällen kann die obere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf Antrag Befreiung von den Verboten und Geboten des § 3 im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;



2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
 4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
 5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);
 7. das Gelände betritt (§ 3 Nr. 7);
 8. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 8);
 9. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
 10. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 10);
 11. Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
 12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 329 Abs. 3 und 4 oder § 330 c des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die obere Naturschutzbehörde (§ 43 Abs. 4 Hess. Naturschutzgesetz).
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 des Hess. Naturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 44 Hess. Naturschutzgesetz). § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 18. September 1981

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 41/1981 S. 1941

1161

Verordnung über das Naturschutzgebiet „In den Erlen von Loshausen“ vom 18. September 1981

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Das Feuchtgebiet „In den Erlen von Loshausen“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „In den Erlen von Loshausen“ liegt zwischen Steina und Loshausen an der K 108 in der Gemarkung Loshausen der Gemeinde Willingshausen im Schwalm-Eder-Kreis. Es hat eine Größe von ca. 8 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte.
Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:
Gemarkung Loshausen, Flur 13, Flurstücke 45 bis 50 und 55 bis 65.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — obere Naturschutzbehörde —, Steinweg 6, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den aus ornithologischer, herpetologischer und botanischer Sicht wertvollen feuchten Erlenbruch mit offenen Wasserflächen als Lebensraum und Nahrungsquelle bestandsgefährdeter Vogelarten und Amphibien sowie als Standort seltener Pflanzen zu sichern und durch Gestaltungsmaßnahmen weiter zu verbessern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Gesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hess. Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der Hess. Bauordnung (§ 1 Abs. 2) oder einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Abfluss des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Gelände zu betreten;
9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärm, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
10. Modellschiffe einzusetzen;
11. Modellflugzeuge und Drachen fliegen zu lassen;
12. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. zu düngen und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Ausübung der Jagd, nicht jedoch auf Wasserwild und ohne die Durchführung von Gesellschaftsjagden;
2. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen.

§ 5

In begründeten Einzelfällen kann die obere Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände auf Antrag Befreiung von den Verboten und Geboten des § 3 im Rahmen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hess. Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
 2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
 4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
 5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
 6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
 7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
 8. das Gelände betritt (§ 3 Nr. 8);
 9. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält (§ 3 Nr. 9);